

Fakultät für Chemie und Biochemie – Prüfungsamt Biochemie
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

**FAKULTÄT FÜR CHEMIE
UND BIOCHEMIE**

PRÜFUNGSAMT BIOCHEMIE

Gebäude NC 02/171
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

DER VORSITZENDE

Fon +49(0)234 32-26637
Fax +49 (0)234 32-14592
chemie-bio-pruefungsamt@rub.de
www.rub.de/chemie

06.10.2017 / pe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die **Prüfungsordnung Biochemie vom 8. Okt. 2012**, sowie der **Prüfungsordnung Biochemie vom 28.08.2017** möchten wir vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass

- gemäß § 5 (2) der PO Biochemie vom 8. Okt. 2012 sowie gemäß § 7 (6) der PO Biochemie vom 28. Aug. 2017 das Praktikum „Biochemische Arbeitstechniken“ und das „Analytisch-chemische Grundpraktikum“ bis spätestens zum 5. Semester erstmalig angetreten werden müssen

sowie

- das „Organisch-chemische Grundpraktikum“ und das „Physikalisch-chemische Grundpraktikum“ zum 6. Semester erstmalig angetreten sein müssen, ansonsten erlischt jede weitere Prüfungsberechtigung, sofern kein begründeter Antrag gemäß § 5 (5) der PO 2012 bzw. § 7 (6) der PO 2017 auf Fristverlängerung oder alternativ kein begründeter, einmaliger Antrag nach § 12 (4) der PO 2012 bzw. § 9 (6) der PO 2017 auf Substitution gestellt wurde.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass

- gemäß § 12 (3) der PO 2012 bzw. § 9 (3) der PO 2017 eine einmalige Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums zum nächstmöglichen Termin zulässig ist. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch für diese Prüfungsveranstaltung, sofern kein begründeter Antrag gemäß § 5 (5) der PO 2012 bzw. § 7 (6) der PO 2017 auf Fristverlängerung oder alternativ kein begründeter, einmaliger Antrag nach § 12 (4) der PO 2012 bzw. § 9 (6) der PO 2017 auf Substitution gestellt wurde.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, diese Fristen in Ihrer persönlichen Studienplanung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

- Prüfungsamt Biochemie -